

Beschluss Nr. 303/2015

Schwyz, 31. März 2015 / ju

Starker Franken als Herausforderung

Beantwortung der Interpellation I 3/15

1. Wortlaut der Interpellation

Am 12. Februar 2015 hat Kantonsrat Christoph Weber folgende Interpellation eingereicht:

„Die Rahmenbedingungen für Schwyzer Unternehmen haben sich seit Jahresbeginn massiv verschlechtert. Neben der Steuererhöhung bereitet nun insbesondere die Devisensituation massiv Sorgen.

Nicht nur exportorientierte Unternehmen oder Tourismusunternehmen sind von der Europroblematik betroffen. Sämtliche Unternehmen, welche mit Alternativangeboten aus dem Ausland konfrontiert werden sind weniger konkurrenzfähig. Die Kostenstruktur in der Schweiz ist ganz anders als im nahen Ausland.

Die Wirtschaft braucht gute Rahmenbedingungen. Und gerade der Kanton Schwyz mit seinem relativ tiefen BIP pro Kopf ist herausgefordert.

Neben den berechtigten Forderungen nach einer Deregulierung ist unmittelbar sicher sinnvoll, beim steuerlichen Timing Augenmass zu behalten.

Der Jahresabschluss ist Stichtagbezogen. Die Welt sah per Ende des letzten Jahres anders aus. Werte in den Unternehmen sind heute teilweise wesentlich tiefer. So sind beispielsweise der Lagerwert oder die angefangenen Arbeiten für Exporte heute wesentlich weniger Wert als noch per 31. Dezember 2014.

Es wäre für die juristischen Personen im Kanton Schwyz ein grosser Vorteil, wenn sie in dieser ausserordentlichen wirtschaftspolitischen Situation, zusätzliche Rückstellungen auf gewisse Vermögensbestandteile machen könnten. Solche Rückstellungen hätten nur per Ende 2014 Gültigkeit. Per Ende 2015 würde sich die Situation wieder korrigieren und ausgleichen.

Ist der Regierungsrat bereit – im Sinne einer unbürokratischen und kurzfristigen Intervention – per Ende 2014 zusätzliche Rückstellungen zu erlauben?“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Die Schweizerische Nationalbank hat am 15. Januar 2015 den Euro-Mindestkurs gegenüber dem Schweizer Franken aufgehoben. Als direkte Folge zeigte sich der Schweizer Franken gegenüber dem Euro deutlich stärker bzw. der Euro wurde schwächer. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Kursabschlag des Euro bei der Erstellung und Prüfung in Schweizer Franken geführter Jahresabschlüsse 2014 berücksichtigt werden kann, wie dies vom Interpellant verlangt wird.

2.2 Das Handelsrecht leitet sich von den anerkannten Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre ab. Das Steuerrecht beruht in der Folge (unmittelbar) auf dem Handelsrecht und (mittelbar) auf der Betriebswirtschaftslehre. Materiell-rechtlich kommt dies im Prinzip der Massgeblichkeit der Handelsbilanz zum Ausdruck. Danach schafft der handelsrechtskonforme Abschluss grundsätzlich steuerrechtliche Verbindlichkeit, soweit steuerrechtliche Normen nicht zu einem anderen Schluss führen. Der Grundsatz wirkt sich auch verfahrensrechtlich aus: So muss die steuerpflichtige Person sich nach diesem Prinzip an sich auf ihre ordnungsgemäss geführten Bücher behaften lassen. Eine Bilanzänderung ist nur noch zulässig, wenn diese gegen zwingendes Handelsrecht verstösst.

2.3 Für die buchhalterische Behandlung gilt es zu unterscheiden zwischen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, deren Ursache am Bilanzstichtag bereits bestand, und solchen, deren auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag eintritt. Tritt die auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag ein, wird das Ereignis grundsätzlich nicht in der Jahresrechnung erfasst. Die Treuhandkammer – der Fachverband der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten – hält in ihrem Positionspapier vom 28. Januar 2015 fest, dass die Aufhebung des Euro-Mindestkurses ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag darstelle und deshalb in der Jahresrechnung 2014 als Folge des Stichtagsprinzips bei der Bewertung von Bilanzpositionen, die ganz oder zum Teil von Euro in Schweizer Währung umgerechnete Aktiven oder Passiven beinhalten, grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sei. Eine nachträgliche Berücksichtigung von Kursverlusten als Folge der Aufgabe des Mindestkurses durch die Nationalbank ist somit handelsrechtlich nicht vorgesehen und damit steuerrechtlich nicht zulässig.

2.4 Den Schwyzer Unternehmen stehen bereits aufgrund der geltenden Bestimmungen Möglichkeiten für währungsbedingte Wertberichtigungen zur Verfügung, so unter anderem bei Auslandforderungen und beim Warenlager. Auf dem Bestand von Auslandforderungen sind steuerlich ohne besonderen Nachweis Wertberichtigungen von 15% (Inlandforderungen 10%) zugelassen. Ebenso wird auf den Warenvorräten (Handelswaren, Rohstoffe sowie Halb- und Fertigfabrikate) ohne besonderen Nachweis eine Unterbewertung von bis zu einem Drittel (sog. „Warenlagerdrittel“) zugestanden (vgl. Weisung der kantonalen Steuerverwaltung Schwyz vom 24. Oktober 2006 betreffend Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen, StB Nr. 70.21, Rz. 13 und 18). Aus standortpolitischen Gründen lassen insbesondere gewisse grenznahe Kantone zusätzliche Rückstellungen wegen des Einbruchs des Eurokurses zu. Die Kursuntergrenze wird in solchen Fällen z.B. auf Fr. / € 1.10 festgelegt und die im Jahre 2014 gebildeten Rückstellungen für Kursrisiken sind per Ende 2015 wieder aufzulösen.

2.5 Unternehmen versuchen vor allem aus drei Gründen, Steuern unter anderem durch die Bildung von (überhöhten) Rückstellungen in die Zukunft zu verschieben: Glättung der Ergebnisse und damit Brechen der Progression, Zinsvorteil (Barwert) einer späteren Steuerzahlung so-

wie Erwartung sinkender Steuern. Im Kanton Schwyz sind die Unternehmenssteuern – wie auch beim Bund – proportional und nicht progressiv ausgestaltet. Eine Gewinnglättung führt somit zu keinem Progressionsvorteil. Weiter ergibt im aktuell tiefen Zinsumfeld die Verschiebung einer Zahlung in die Zukunft nur geringe Liquiditätsvorteile. Vor allem aber sind per 2015 sowohl für den Kanton wie auch in einigen Gemeinden die Steuerfüsse angehoben worden. In der Gemeinde Schwyz hat eine steuerpflichtige Person im Jahr 2015 rund 10% höhere Steuern zu entrichten als im Jahr 2014 (Kantonssteuerfuss +0.25 Steuereinheiten, Gemeindesteuerfuss +0.10 Steuereinheiten). Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Verschiebung der Steuerlast in die Zukunft mittels Rückstellungen als nicht sinnvoll. Im Gegenteil – die Steuerverwaltung erwartet vielmehr, dass im Hinblick auf die per 2015 beschlossenen Steuerfusserhöhungen Unternehmen unter anderem Rückstellungen auflösen werden, um den entsprechenden Ertrag noch zur tieferen Steuerbelastung des Jahres 2014 deklarieren zu können.

2.6 Zusammenfassend ist die Einführung einer Rückstellung zur nachträglichen Berücksichtigung von Kursrisiken per 2014 weder zulässig noch steuerplanerisch sinnvoll. Die vorgeschlagene Massnahme erweist sich somit als nicht zielführend.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

